

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

§ 3 Absatz 4 des StVO-Zuständigkeitsgesetzes (StVOZustG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes und § 4 Absatz 2 StVOZustG ermächtigen das Verkehrsministerium, einzelne Zuständigkeitsfragen im Verordnungswege zu regeln. Aufgrund der Neufassung des StVOZustG ist auch die hierauf beruhende Zuständigkeitsverordnung anzupassen.

2. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Die Rechtsverordnung enthält ergänzende Zuständigkeitsregelungen nach Maßgabe des Landesrechts, insbesondere auch vom Regelfall der Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörden und besonderen Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörden abweichende Bestimmungen zur Zuständigkeit der höheren Straßenverkehrsbehörden.

3. Alternativen

Die Regelungen hätten auch im StVO-Zuständigkeitsgesetz getroffen werden können. Aus Gründen der Flexibilität und der Vorgaben der VwV Regelungen werden die Regelungen auf der niedrigeren Regelungsebene der Verordnung getroffen. Angesichts des Umfangs der hierfür erforderlichen Änderungen und weiterer Anpassungen an die Verwaltungspraxis ist anstelle zahlreicher Änderungen die Verordnung mit geringfügig abgeändertem neuen Titel neu zu erlassen (vgl. Nr. 2.1.2 Regelungsrichtlinien).

4. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für den Landeshaushalt

Auf den Landeshaushalt hat die Neufassung der StVO-Zuständigkeitsverordnung keine erheblichen Auswirkungen. Es verbleibt im Wesentlichen bei den bisherigen Zuständigkeiten. Lediglich einzelne wenige staatliche Aufgaben wurden klarstellend

neu einheitlich auf die höheren bzw. auf die unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen, um der Verwaltungspraxis gerecht zu werden bzw. die geübte Verwaltungspraxis entsprechend abzubilden und zu vereinfachen. Neben einem gegebenenfalls höheren jährlich wiederkehrenden Personal-/Zeitaufwand in Bezug auf einzelne neu übertragene Aufgaben, verringert sich der jährlich wiederkehrende Personal-/Zeitaufwand für weggefallene Aufgaben. Die Kostenauswirkungen dürften sich dabei ausgleichen.

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Auf die kommunalen Haushalte hat die Neufassung der StVO-Zuständigkeitsverordnung keine erheblichen Auswirkungen (siehe Ausführungen zu Kosten für den Landeshaushalt).

5. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.4.4 der VwV-Regelungen abgesehen, da die Regelung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

7. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

B. Einzelbegründung

Zum Titel (Verordnung des Verkehrsministeriums über straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeiten (StVZuVO BW))

Der Titel der Verordnung wird geringfügig angepasst, da neben landesrechtlichen Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung auch solche nach weiterem straßenverkehrsbezogenen Bundesrecht geregelt werden. Bedacht wurde dabei auch die mögliche künftige Aufnahme weiterer Zuständigkeitsregelungen zu bisher nicht genanntem straßenverkehrsbezogenen Bundesrecht, um eine spätere notwendige weitere Anpassung des Titels zu vermeiden. Auf Grund der geringfügigen Änderung bei der Abkürzung sind keine größeren Umstellungsschwierigkeiten in der behördlichen Praxis zu erwarten.

Zu § 1 (Sachliche Zuständigkeit der höheren Straßenverkehrsbehörden; Verordnungsbefugnis)

In Absatz 1 wird in Abweichung zu § 3 Absatz 1 bis 3 StVOZustG die sachliche Zuständigkeit der höheren Straßenverkehrsbehörden für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO auf Autobahnen vorgesehen, soweit nicht die Autobahn-GmbH des Bundes zuständig ist. Bei den Nummern 5 und 7 verbleibt es wie bisher auch auf den Autobahnen bei der Regelzuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörden.

Zu § 2 (Besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit für bestimmte Sondernutzungen nach § 29 StVO und 30 Absatz 2 StVO sowie für vorübergehende gebietsübergreifende verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge von Straßenbauarbeiten und Arbeitsstellen)

Absatz 1 regelt nach § 44 Absatz 3 Satz 3 StVO die Zuständigkeiten bei Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer unteren Straßenverkehrsbehörde sowie über Landes- und Bundesgrenzen hinaus erstrecken. Zudem wird eine klare Zuständigkeitsregelung für Sternfahrten geschaffen, da es bisher nur Zuständigkeitsregelungen für Veranstaltungen mit einem gemeinsamen Startort und verschiedenen Zielorten gab.

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis für übermäßige Benutzung der Straßen durch deutsche oder ausländische Militärfahrzeuge sowie für die übermäßige Benutzung der Straßen durch die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz.

Absatz 3 legt die Zuständigkeit für die Anordnung vorübergehender gebietsübergreifender verkehrsrechtlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenbauarbeiten und Arbeitsstellen im Straßenraum fest. Diese Regelung soll

insbesondere auch der klarstellenden Abgrenzung der Zuständigkeiten von Straßenbaubehörden für Baustellen, die dem Straßenbau oder der Straßenunterhaltung dienen (§ 45 Absatz 2 StVO) und Straßenverkehrsbehörden (z. B. bei Arbeitsstellen zur Leitungsverlegung von Telekommunikationsunternehmen) dienen. Eine Abstimmung der einzelnen Straßenverkehrsbehörden untereinander bei gebietsübergreifenden verkehrsrechtlichen Anordnungen wird als zielführend und wichtig angesehen, dies wird durch die Einvernehmensregelung gewährleistet. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die bestehenden Handlungsinstrumente in der Verwaltungspraxis ausreichen und die in anderen Fällen örtlich begrenzte Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden der Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Klarstellend wird nach geänderter Zuständigkeit auf Bundesautobahnen ergänzend angemerkt, dass für die Erteilung der Zustimmung zu Baumaßnahmen an Bedarfsumleitungen für Autobahnen nach § 45 Absatz 7 i.V.m. Absatz 11 StVO das Fernstraßen-Bundesamt zuständige Straßenverkehrsbehörde ist.

Zu § 3 (Besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 StVO)

§ 3 trifft abweichende Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit von der Regelzuständigkeit der obersten Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 2 StVO. Des Weiteren umfasst die Zuständigkeit nach § 44a Absatz 1 StVO grundsätzlich nur den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen. Weitere Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes werden in § 44a StVO gesondert genannt. § 46 Absatz 2a StVO bleibt unberührt. Folglich bleiben die Länder für sämtliche nicht in § 44a StVO genannten Aufgaben weiterhin auch für die Autobahnen zuständig. Hierfür trifft Absatz 1 die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen.

Absatz 1 regelt unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2a StVO die sachliche Zuständigkeit für bestimmte Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 StVO. Dabei wird lediglich in Nummer 3 neu geregelt, dass für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot u. a. für inländische und ausländische Kraftomnibusse, auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h zu fahren (§ 18 Absatz 5 Nummer 1 StVO) künftig einheitlich die höheren Straßenverkehrsbehörden zuständig sind.

Absatz 2 regelt die bislang schon geltende Spezialzuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart für Fahrzeuge von Schaustellerinnen und Schaustellern.

Absatz 3 trifft Spezialregelungen für die Tätigkeit von Stauberaterinnen und Stauberatern.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 und 2 StVO für Fahrten im Zusammenhang mit Filmaufnahmen. Um den Vorrang der Spezialregelungen in § 3 gegenüber § 1 der Verordnung zu verdeutlichen, wurde hier klarstellend auch Absatz 1 des § 46 StVO aufgeführt. Zur Verwaltungsvereinfachung sind die unteren Straßenverkehrsbehörden neben der nach bisheriger Rechtslage bereits bestehenden Zuständigkeit für die Sondernutzungserlaubnisse nach § 29 Absatz 2 StVO für entsprechende Fahrten künftig auch für entsprechende Ausnahmegenehmigungen zuständig.

Zu § 4 (Zuständigkeiten für die Ausführung weiteren straßenverkehrsbezogenen Bundesrechts)

§ 4 regelt die Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben nach der VwV-StVO (Ausgabe der Carsharingplakette), nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO (Bescheinigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, sog. 100er-Plakette), nach der Ferienreiseverordnung (Genehmigung von Ausnahmen vom Samstagsfahrverbot) sowie nach der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV).

Satz 2 stellt klar, dass weitere spezialrechtliche Landeszuständigkeitsregelungen zu anderweitigem straßenverkehrsbezogenem Bundesrecht z. B. zur Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebsverordnung - AFGBV) vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) unberührt bleiben.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung. Er ordnet zudem an, dass mit Inkrafttreten der Neuregelung die Verordnung des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ferienreiseverordnung (StVOZuVO) vom 21. März 1995 (GBl. S. 304), geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121), außer Kraft tritt.